

2021

Donnerstag, 20. Mai 2021

Nr. 43

Inhalt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBI. I S. 802) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. Nr. 351)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBI. I S. 802) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. Nr. 351)

Allgemeinverfügung zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß §§ 32 Satz 1, 28a Abs. 1 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Altötting werden folgende weitere Öffnungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 der 12. BaylfSMV zugelassen:

- 1.1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV).
- 1.2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BaylfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BaylfSMV).
- 1.3. Die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie die Ausübung von Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen; ferner
 - a. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen;
 - b. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen.

(vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BaylfSMV).

- 1.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weitere 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BaylfSMV).
- 1.5. Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung für Kunden (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 5 der 12. BaylfSMV).
- 1.6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BaylfSMV).
- 1.7. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung und nach vorheriger Terminbuchung (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 7 der 12. BaylfSMV).

- 2. Die Zulassung der weiteren Öffnungen nach den Ziffern 1.1 bis 1.7 erfolgt nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierzu bekanntgemacht wurden bzw. zusätzlich noch bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen im Einzelnen festgelegt sind, jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Eine Zusammenstellung der bekanntgemachten maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte ist unter dem Link https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/ im Internet verfügbar.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt entsprechend § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV außer Kraft, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Altötting an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting zu den üblichen Dienstzeiten in Zi. 1.01 eingesehen werden.
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 3. Die Testnachweispflichten nach den Ziffern 1.1 bis 1.7 dieser Allgemeinverfügung entfallen für geimpfte Personen ab dem 15. Tag der abschließenden Impfung, wenn der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassen Impfstoff erbracht wird. Sie entfallen auch für Genesene, d.h. wenn die betreffende Person über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt, vgl. § 1a der 12. BaylfSMV. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis der Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 generell ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 3 der 12. BaylfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

(Regierungsdirektor)		
Dr. Robert Müller		
Landratsamt Altötting		
Altötting, 20.05.2021		

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.